

# Moderner Ablasshandel

Ein Zwischenruf von Ass. jur. Sven Tschoepe, LL.M.

Unter Arbeitsbeschaffung versteht man staatliche Investitionen, die direkt den ersten Arbeitsmarkt und damit die Wirtschaft ankurbeln sollen. Derzeit erfreuen sich externe Datenschutzbeauftragte, die bereits bisher nicht über mangelnde Beschäftigung klagen konnten, einer vergleichbaren Art der öffentlichen Förderung. Sie sind in allen Branchen gefragt wie nie, denn der Datenschutz hat kurz vor dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) am 25. Mai Hochkonjunktur.



Foto: BLZK  
Ass. jur. Sven Tschoepe, LL.M., ist Hauptgeschäftsführer der BLZK.

## **Datenschutzbeauftragter erst ab zehn Mitarbeitern**

Dabei trifft eine (Zahn-)Arztpraxis auch nach neuem Recht nur dann die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, wenn sich dort mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Sind hingegen weniger als zehn Personen angestellt und liegen keine besonderen Umstände vor, muss kein Datenschutzbeauftragter benannt werden (siehe BZB 4/2018, S. 28 ff., und BZB 5/2018, S. 27 ff.). Auf diese Auslegung haben sich die Datenschutzbehörden der Länder am 17. April, also einen Monat vor Inkrafttreten der neuen Regelungen, verständigt. Sie lassen sich auf kleine Unternehmen ebenso wie auf Vereine übertragen.

## **Anspruch: Google, Facebook & Co. regulieren**

Warum sich alle Beteiligten so schwer mit der Materie tun, erklärt sich aus der Vorgeschichte: Nach einer gigantischen Lobbyschlacht um die Reform des Datenschutzes in Europa beschloss das EU-Parlament am 15. April 2016 ein neues, europaweit einheitliches Datenschutzrecht. Die Ansprüche waren hoch: Mit dem neuen Regelwerk sollten Google, Facebook und andere Technologie-Giganten endlich unmittelbar zur Beachtung des europäischen Datenschutzrechts verpflichtet werden. Bei der Verabschiedung der DS-GVO waren

die in Brüssel zu Anfang des Prozesses ausgerufenen, höchst ambitionierten Ziele allerdings längst Makulatur. Selbst der deutsche Digitalverband Bitkom wies schon damals auf das drohende Dilemma der Rechtsunsicherheit hin.

## **Wirklichkeit: Den Blick für kleine Unternehmen verloren**

Die Bitkom-Experten sollten Recht behalten. Als Folge der schwierigen Verhandlungen wurden viele Regelungen der DS-GVO so allgemein formuliert, dass unklar ist, wie sie in

der Praxis umgesetzt werden sollen. Die Frage, unter welchen Kriterien ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss, ist nur eine davon. Immerhin hat es fast zwei Jahre seit der Verabschiedung gedauert, bis die Datenschutzbehörden in diesem einen von mehreren wesentlichen Punkten Klarheit geschaffen haben.

Natürlich ist es begrüßenswert, dass jetzt erste Handreichungen des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht zur Umsetzung der DS-GVO für kleine Unternehmen, Vereine und (Zahn-)Arztpraxen vorliegen. Diese wurden übrigens zeitgleich mit einem Rundschreiben der Bayerischen Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns veröffentlicht.

Was aber weder die zahnärztlichen Berufsorganisationen noch die Datenschutzbehörden verhindern konnten, ist der moderne Ablasshandel, der längst begonnen hat und den Zahnärzte in Form von teilweise marktschreierischen Angeboten externer Datenschutzexperten täglich in ihrer Praxispost vorfinden.

Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass der europäische Gesetzgeber die Besonderheiten kleiner Betriebe und selbstständiger Strukturen stärker beachtet, um zu verhindern, dass sie zu doppelten Verlierern werden: sowohl in puncto Gesetzgebung als auch bei deren Umsetzung.

Ass. jur. Sven Tschoepe, LL.M.  
Hauptgeschäftsführer der BLZK